

Positionspapier Nr. 20

Die Position von Mehr Demokratie e. V. zum Kinder- und Stellvertretungswahlrecht

Beschlossen von der Bundesmitgliederversammlung am 29. November 2020.

Autoren: Paul Tiefenbach, Wilko Zicht, Björn Benken, Tim W. Weber
E-Mail paul.tiefenbach@mehr-demokratie.de

Mehr Demokratie e. V.

<https://www.mehr-demokratie.de>

<https://www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/wahlrecht>

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlrecht ab Geburt auf Antrag	4
2. Treuhänderische Ausübung des Wahlrechts der Kinder durch die Eltern	6
2.1 Umsetzungsprobleme	6
2.2 Höchstpersönlichkeitsgrundsatz der Wahl	7
2.3 Wahlgleichheit	9
3. Schlussbemerkungen	10
Literatur	11

Die Idee, Kindern ein Wahlrecht zu geben und es von den Eltern ausüben zu lassen, hat eine lange Geschichte. In Belgien hatten seit 1893 Männer eine Zusatzstimme, wenn sie „legitime Descendenten“ vorweisen konnten. In Preußen versuchte die Regierung 1915, das Dreiklassenwahlrecht mit einer Kinderkomponente zu versehen. Ursprünglich fand die Forderung nach einem Elternwahlrecht hauptsächlich Unterstützung im politisch eher rechten Spektrum. Während der Weimarer Republik setzte sich beispielsweise der Vordenker der Konservativen Revolution, Edgar Jung, vehement für das Familienwahlrecht ein.¹ Ernst Jünger sowie der Reichskanzler Franz von Papen waren Befürworter, in der Bundesrepublik dann der ehemalige Bundespräsident Roman Herzog und Kardinal Karl Lehmann. Später wurde die Forderung auch im liberalen und linksgrünen Lager übernommen. So zählen die SPD-Politikerinnen Renate Schmidt und Manuela Schwesig sowie von den Grünen Antje Vollmer und Werner Schulz zu den Unterstützerinnen und Unterstützern. Bei der AfD hatte sich vor allem der Europaparlamentarier Olaf Henkel für ein Stellvertretungswahlrecht stark gemacht.² Auch international genießt das Kinderwahlrecht Sympathien. So plante Ungarns Regierungspartei Fidesz 2011 die Aufnahme des Kinderwahlrechts in die Verfassung. Umgesetzt wurde der Vorschlag bislang aber nicht. Auch andere rechtspopulistische Parteien Europas haben sich die Forderung zu eigen gemacht. So etwa in Polen die Partei „Polen Gemeinsam“, in Frankreich der Rassemblement National (ehem. Front National) und in Belgien die Partei der flämischen Nationalisten.³

2003 brachten Abgeordnete des Bundestags einen überfraktionellen Antrag ein, das Bundestagswahlrecht im Sinne eines Elternwahlrechts zu verändern. Die Initiatoren waren die beiden FDP-Abgeordneten Klaus Haupt und Hermann Otto Solms. Der Antrag wurde aber von 44 weiteren Abgeordneten unterstützt, unter ihnen Wolfgang Thierse (SPD) und Antje Vollmer (Grüne). Der Antrag machte selbst keine konkreten Vorschläge, sondern forderte lediglich die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten. 2008 brachten abermals 46 Abgeordnete, unter ihnen die späteren Bundesminister Dirk Niebel (FDP) und Jens Spahn (CDU), einen Antrag in den Bundestag ein, ein „Wahlrecht von Geburt an“ einzuführen. Auch diesmal wurde kein Gesetzentwurf formuliert, sondern nur allgemein Folgendes ausgeführt:

„Vorstellbar ist sowohl eine Regelung, dass die Kinder zwar Inhaber des Wahlrechts sind, dieses aber treuhänderisch von den Eltern oder Sorgeberechtigten ausgeübt wird oder eine Kombination zwischen Stellvertretungsausübung und eigener Ausübung des Wahlrechts. Zu diesem Zweck könnte eine gleitende Regelung etwa mit dem Inhalt eingeführt werden, dass junge Menschen, sobald sie selbst sich für beurteilungsfähig halten, das Recht erhalten, sich in eine Wahlliste eintragen zu lassen“⁴

Obwohl die Anträge sowohl 2003 als auch 2008 mit deutlicher Mehrheit abgelehnt wurden, werden vergleichbare Vorstöße immer wieder außerparlamentarisch gemacht.

¹ Edgar J. Jung: Die Herrschaft der Minderwertigen, ihr Zerfall und ihre Ablösung durch ein Neues Reich. 1930. Vgl. Heiko Holste: Wahlrecht von Geburt an: Demokratie auf Abwegen? In: Die öffentliche Verwaltung, 2/2005.

² Vgl. Herbert Buchstein: Zwei Reformvarianten der Absenkung des Wahlalters. In: Tobias Mörschel (Hrsg.): Wahlen und Demokratie. Baden-Baden 2016, S. 230.

³ Ebenda.

⁴ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/098/1609868.pdf>.

Im Wesentlichen sind in Deutschland zwei Modelle der Umsetzung des Kinderwahlrechts ab Geburt in der Diskussion:

1. Das Wahlrecht wird vom Kind selbst ausgeübt, wenn es das beantragt hat.
2. Das Kinderwahlrecht wird stellvertretend von den Eltern wahrgenommen.

Die beiden Modelle können, wie im Bundestagsantrag angeregt, auch gekoppelt werden: Zunächst wählen die Eltern für das Kind; sobald es das beantragt, wählt es selbst.

1. Wahlrecht ab Geburt auf Antrag

Manche Befürworter des Wahlrechts ab Geburt sehen das Wahlrecht als allgemeines Grundrecht, das keinem Menschen verweigert werden dürfe. Diese grundsätzlich richtige Auffassung schließt aber unseres Erachtens nicht aus, Grundrechte erst ab einem gewissen Alter vollumfänglich zu gewähren. Derart ist der Gesetzgeber auch bei anderen Rechten verfahren. Die Kinder genießen keine Freizügigkeit bei der Wohnungswahl (Artikel 11 des GG), sondern müssen sich dem Willen der Eltern fügen. Sie haben auch nicht das Recht, einen Beruf oder Arbeitsplatz frei zu wählen (Artikel 12), sondern sind der Schulpflicht unterworfen. Trotz Religionsfreiheit (Artikel 4) dürfen Kinder bis zum 14. Lebensjahr über ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht selbst entscheiden. Auch die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2) ist deutlich eingeschränkt. So ist das minderjährige Kind nur bedingt ehemündig und beschränkt prozessfähig. Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit ist an die Volljährigkeit geknüpft. Der Erwerb bestimmter Produkte wie Alkohol oder Tabak ist an eine Altersgrenze geknüpft. Für die Teilnahme am Straßenverkehr bestehen gestufte Altersgrenzen, bestimmte Fahrzeuge dürfen erst mit 21 Jahren geführt werden. Erst mit 16 Jahren können Jugendliche in Parteien eintreten und dort abstimmen. Diese Altersgrenzen bestehen, da der Gesetzgeber Kindern und teilweise auch Jugendlichen die Fähigkeit zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Grundrechten nicht zutraut.

Überhaupt muss man sehen, dass der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl nicht absolut zu sehen ist. Es gibt Gruppen, die von der Wahl ausgeschlossen sind. Abgesehen von den Fällen, in denen das Wahlrecht durch Gerichtsurteil entzogen wurde, haben zum Beispiel Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft kein Wahlrecht für den Bundestag und die Landtage. Auch Parteien, die hier Reformbedarf sehen, wollen ein Ausländerwahlrecht an formale Bedingungen knüpfen wie gesicherten Aufenthaltsstatus und langjährigen Aufenthalt. Eine weitere Teilnahmebedingung ist, dass die Wahlberechtigten im Wahlgebiet seit einer gewissen Mindestzeit leben.

Neben diesen formalen Bedingungen werden auch bestimmte persönliche Eigenschaften der Wählerinnen und Wähler bei der Gewährung des Wahlrechts vorausgesetzt: „Die von der Demokratie geforderte demokratische Willensbildung im Rahmen der politischen Kommunikationsrechte (...) und die im Wahlakt folgende Mitentscheidungsbefugnis über das Schicksal anderer bzw. der Allgemeinheit sind ... nur möglich und zu rechtfertigen, wenn an diesem Prozess bewusst und vernunftgeleitet teilgenommen werden kann. Dies bedeutet, dass das Wahlalter nur insoweit abgesenkt werden darf, als die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit noch gegeben ist.“⁵

⁵ Hermann K. Heußner: Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Wahlrecht ohne Altersgrenze? München 2008, S. 229.

Das Bundesverfassungsgericht sieht die Möglichkeit der „Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen“ als elementar für die Demokratie an. Deshalb könne „[e]in Ausschluss vom aktiven Wahlrecht [...] verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht“. Es sei daher „von jeher als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird.“⁶

Zur qualifizierten demokratischen Partizipation gehört, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, sich zu informieren und ein politisches Urteil zu fällen. Das ist nur möglich, wenn im Staat bestimmte Grundrechte gewährleistet sind, wie die Presse- und Informationsfreiheit oder die Versammlungsfreiheit. Es stellt aber auch an die Wählerinnen und Wähler selbst die Anforderung einer gewissen Informiertheit, Lebenserfahrung und allgemeinen Reife. Diese Kriterien sind bei Kindern unseres Erachtens nicht erfüllt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass rein entwicklungsbiologisch die Ausgestaltung des Gehirns schon relativ früh weitgehend abgeschlossen ist.

Der Ausschluss der Kinder vom Wahlrecht schränkt zwar den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ein. Aber dafür gibt es, wie oben dargestellt, gute Gründe. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verbürgt eine gleiche Ausübung des Wahlrechts und verbietet den Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen vom passiven und aktiven Wahlrecht aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen. Von Menschen, die ein Kinderwahlrecht befürworten, wird oft das Wahlrecht für Kinder als logischer letzter Schritt bei der Zulassung aller Bevölkerungsgruppen zur Wahl dargestellt, vergleichbar mit dem Frauenwahlrecht. Dieser Vergleich ist unzutreffend, da der Ausschluss der Frauen vom Wahlrecht in früheren Gesellschaften in diskriminierender Weise nur für den weiblichen Teil der Gesellschaft galt, wohingegen der Ausschluss von Kindern alle Menschen gleichermaßen während der ersten Phase ihres Lebens betrifft.

Gelegentlich wird zur Begründung eines Kinderwahlrecht darauf verwiesen, dass die Fähigkeiten der Menschen zu qualifizierter politischer Teilhabe individuell unterschiedlich sind. Manche Jugendliche verfügen darüber schon früh, manche Erwachsene erwerben diese Fähigkeit nie. Das trifft zu. Eine individuelle Prüfung, vergleichbar mit dem Einbürgerungstest, wäre aber nicht praktikabel. Vor allem wäre unklar, welche Anforderungen bei einem solchen Test zugrunde gelegt werden sollten, ohne etwa diskriminierende Unterschiede in den Bildungschancen fortzuschreiben.

Sehr alte Menschen büßen häufig an Erinnerungsfähigkeit und geistiger Leistungskraft ein. Ihre Lebenserfahrung bleibt aber weitgehend bestehen. Das Argument, man müsse auch alten Menschen das Wahlrecht aberkennen, wenn man es Kindern verweigere, ist daher nicht schlüssig. Zudem sind diese Entwicklungsverläufe im Alter sehr viel individueller als in der Kindheit, so dass sich eine feste Altersgrenze, ab der Menschen typischerweise nicht mehr hinreichend am "Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen" teilnehmen können, gar nicht bestimmen lässt. Gäbe es eine solche Altersgrenze, wäre es jedoch durchaus zulässig, hieran den Verlust des Wahlrechts zu knüpfen.⁷

Die Idee, Jugendlichen das Wahlrecht zuzugestehen, wenn sie sich selbst als ausreichend reif einschätzen

⁶ Beschluss vom 4. Juli 2012 (2 BvC 1/11, 2 BvC 2/11, Rn. 41).

⁷ „Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.“ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Januar 2019. 2 BvC 62/14 - Rn. (1-142).

und wenn sie fähig sind, die Eintragung ins Wahlberechtigtenverzeichnis zu beantragen, ist ebenfalls nicht überzeugend. Ob dieser Antrag auf einer fundierten Selbsteinschätzung beruht oder nicht, wird sich nicht feststellen lassen. Die bloße Fähigkeit, einen derartigen Antrag zu stellen, ist jedenfalls kein sinnvolles Kriterium. Manche Kinder oder Jugendliche werden den Antrag auf Zulassung zur Wahl gemeinsam mit den Eltern oder der Schulklasse ohne Schwierigkeit stellen. Andere Kinder oder Jugendliche, die den Schritt allein machen müssen, haben eine wesentlich höhere Hürde zu überwinden. Daher ist der bessere Weg, ein für alle geltendes Mindestalter festzulegen.

Dieses Mindestalter soll Kindern auch einen gewissen Schutzraum bieten. In der Kinder- und Jugendpsychologie gilt es als wichtige Voraussetzung für eine gute Entwicklung, dass Kinder sich mit anspruchsvollen Fragen des Lebens zunächst nicht auseinandersetzen müssen. Politische Auseinandersetzungen werden auch innerhalb von Familien oft sehr kontrovers geführt. Als potenzielle Wahlberechtigte würden Kinder hierin direkt hineingezogen werden. Hätten schon Kinder das Wahlrecht, wären sie aber auch auf ihre Altersgruppe zielender Wahlwerbung ausgesetzt. Jugendgruppen der Parteien würden sie umwerben, politisch engagierte Familienmitglieder ihnen Wahlempfehlungen geben und so weiter.

Wir befürworten daher die Beibehaltung einer allgemeinen Altersgrenze für die Ausübung des Wahlrechts. Allerdings sollte die auf Bundesebene geltende Altersgrenze von 18 Jahren abgesenkt werden, mindestens auf 16 Jahre. Damit wäre immerhin gewährleistet, dass alle jungen Menschen vor Beginn ihres 20. Lebensjahres die Möglichkeit hatten, an einer Wahl teilzunehmen. Viele Jugendliche würden sich dann bei ihrer ersten Wahl noch in der Schulausbildung befinden. Das gäbe den Schulen die Möglichkeit, die Wahlen zu thematisieren und so in politisch neutraler Weise auf eine Wahlteilnahme hinzuwirken. Eine hohe Wahlbeteiligung „beim ersten Mal“ ist wichtig für unsere Demokratie. Viele Jugendliche leben aber in einem familiären und sozialen Umfeld, in dem es nicht mehr üblich ist, wählen zu gehen. Daher wäre es gut, wenn gerade Jugendliche aus sogenannten bildungsfernen Schichten, die meist schon nach der 9. oder 10. Klasse die Schule verlassen, auf jene Weise erreicht werden. Insofern spricht Manches sogar für eine Absenkung des Wahlalters auf 14 Jahre. Ob bereits in diesem Alter typischerweise die Fähigkeit zur „Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volks und Staatsorganen“ in hinreichendem Maße besteht, darüber kann man jedoch unterschiedlicher Meinung sein.

2. Treuhänderische Ausübung des Wahlrechts der Kinder durch die Eltern

Statt die Kinder das Wahlrecht selbst ausüben zu lassen, gibt es auch den Vorschlag, die Eltern stellvertretend für ihre Kinder wählen zu lassen. Eltern würden dann entsprechend ihrer Kinderzahl mehrere Stimmen erhalten.

Für diesen Vorschlag wird ins Feld geführt, dass Eltern auch in anderen Bereichen stellvertretend für ihre Kinder handeln. Dagegen sprechen aber unseres Erachtens drei Argumente:

1. Die Umsetzung stößt auf erhebliche praktische Probleme.
2. Das Stellvertretungswahlrecht widerspricht dem Höchstpersönlichkeitsgrundsatz der Wahl.
3. Es läuft im Ergebnis auf die Wiedereinführung des Pluralwahlrechts heraus.

2.1 Umsetzungsprobleme

Die Probleme bei der Umsetzung des Stellvertretungswahlrechts beginnen mit der Frage, wer das Wahlrecht

stellvertretend für das Kind ausüben soll. In Belgien, Frankreich, Tunesien und Marokko wurde im 19. Jahrhundert das Wahlrecht grundsätzlich dem Vater gegeben. Die ungarische Regierung plante 2011 stets die Mutter als Stellvertreterin bei der Stimmabgabe einzusetzen. Denkbar wäre auch, das Wahlrecht älteren, schon wahlberechtigten Geschwistern zu übertragen, da diese am besten die Probleme und Bedürfnisse von Kindern kennen dürften.⁸ Vorgeschlagen wird ferner, das Wahlrecht für Jungen dem Vater, für Mädchen der Mutter zu übertragen, was aber bei gleichgeschlechtlichen Eltern undurchführbar wäre. Auch jeweils halbe Stimmen an jeden Elternteil zu übertragen ist denkbar, würde aber technische Änderungen am Stimmzettel erfordern und das Wahlgeheimnis gefährden.

Überhaupt wäre zu klären, ob die biologischen oder die sozialen Eltern das Wahlrecht für ein Kind ausüben sollen. Wenn die Mutter das Kind mit ihrem neuen Partner erzieht, der biologische Vater aber nach der Geburt ins Ausland verzogen ist, soll dieser dann für das Kind wählen dürfen? Was ist, wenn Eltern selbst gar nicht wahlberechtigt sind, sei es mangels deutscher Staatsangehörigkeit oder weil sie selbst zwar die Geschlechtsreife, aber noch nicht das Wahlalter erreicht haben? Oder weil sie verstorben sind. Man könnte das Wahlrecht dann stellvertretend den Großeltern übertragen. Die Absicht, der jüngeren Generation politisch mehr Gewicht zu geben, würde sich damit in ihr Gegenteil verkehren. Und soll bei Waisenkindern das Jugendamt die den Eltern zustehende Stimme abgeben können?

Möglicherweise lassen sich für alle diese Fragen Lösungen finden. Es ist aber erkennbar, dass die Probleme so komplex sind, dass jede Entscheidung, in die eine oder andere Richtung, dauerhaft für Auseinandersetzungen und Diskussionen sorgen und etliche Zweifelsfälle übriglassen wird. Bei knappen Wahlergebnissen könnte dies dem Wahlergebnis die erforderliche Legitimation entziehen.

2.2 Höchstpersönlichkeitsgrundsatz der Wahl

Im Rahmen des „Proxy voting“ in Großbritannien ist es einer wahlberechtigten Person aus verschiedenen Gründen – etwa weil sie im Urlaub, beruflich verhindert oder körperlich beeinträchtigt ist –, prinzipiell möglich, ihre Stimme auf eine andere Person zu übertragen. Dies muss mindestens sechs Werktage vor dem Wahltag unter Angabe des Grundes beim Electoral Registration Office beantragt werden. Für die Stellvertretung kommt jede Person in Frage, die als Wähler registriert und für dieselbe Wahl wahlberechtigt ist. Eine ähnliche Regelung besteht in Frankreich.⁹

In Deutschland gibt es derart weitgehende Regelungen nicht. Hier gilt die sogenannte „Höchstpersönlichkeit der Wahl.“ Der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl soll insbesondere Stimmenkauf verhindern. Er bedeutet, dass der Wähler oder die Wählerin persönlich über das Stimmrecht verfügt und es auch persönlich ausübt. Man kann und darf seine Stimme nur selbst abgeben, sie kann nicht übertragen werden oder die Ausführung Dritten überlassen werden.

Manche Menschen, die ein Stellvertretungswahlrecht befürworten, verweisen darauf, dass der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe etwa bei der Briefwahl oder bei der Beauftragung eines Wahlhelfers durchbrochen werde.¹⁰ Bei der Briefwahl sind die Wahlberechtigten allerdings verpflichtet, den Stimmzettel persönlich auszufüllen. Eine Weitergabe des Stimmzettels an Dritte ist unzulässig. Die Beauftragung einer

⁸ Vgl. Buchstein, a.a.O., S. 231.

⁹ Vgl. Gerd Strohmeier: Familienwahlrecht reloaded: Ein nicht mehr ganz neuer Vorschlag erneut auf der Agenda – und dem Prüfstand. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft 26/2016, S. 18.

¹⁰ So z. B. Klaus Haupt: „Wahlrecht von Geburt an“ – Der Zukunft eine Stimme geben. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Wahlrecht ohne Altersgrenze? München 2008, S. 260.

Hilfsperson zur Stimmabgabe ist nur dann möglich, wenn der Wähler selbst auf Grund einer körperlichen Behinderung dazu nicht in der Lage ist. Die Hilfspersonen sind dabei verpflichtet, die Stimmabgabe entsprechend dem Wunsch der Wahlberechtigten durchzuführen. Bei der Tätigkeit der Hilfsperson handelt es sich also lediglich um eine „technische“ Hilfeleistung bei der Kundgabe des Wählerwillens, nicht um eine Stellvertretung. Diese Einschränkung des Grundsatzes der Höchstpersönlichkeit der Wahl muss wegen des Verbots einer Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Behinderung in Kauf genommen werden.

Das Aktienstimmrecht wird manchmal als Beispiel für ein Wahlrecht gebracht, bei dem Eltern für ihre Kinder abstimmen können.¹¹ In der Tat können Eltern auf der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft treuhänderisch für ihre Kinder abstimmen. Doch ist das Aktienstimmrecht kaum geeignet, als Vorbild für die Wahl von Parlamenten zu dienen. Dies schon deswegen, weil es hier kein gleiches Stimmgewicht gibt, sondern die Stimmenzahl sich nach der Zahl der Aktien im Besitz richtet. Auch ist die Übertragung des Stimmrechts nicht nur von Kindern auf die Eltern möglich. Vielmehr kann der Halter der Aktien das Stimmrecht auch auf Aktionärsvereinigungen übertragen oder seine Depotbank mit der Stimmabgabe beauftragen. Das Management von Investmentfonds hat ohnehin das Recht, auf den Hauptversammlungen der Firmen, an denen der Fonds beteiligt ist, stellvertretend für die Halter der Fondanteile aufzutreten. Banken und Fonds haben daher auf den Hauptversammlungen der Firmen einen außerordentlich hohen Einfluss.

Die Erfahrungen mit dem Aktienstimmrecht sprechen eher dagegen, vom Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl abzugehen. Denn man muss davon ausgehen, dass es nicht beim Elternwahlrecht bleibt, gibt man den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit in einem Fall auf. Wenn man Eltern das Recht einräumt, für ihre Kinder stellvertretend zu wählen, warum sollten dann nicht erwachsene Kinder für ihre Eltern wählen dürfen, die den Lebensabend auf Mallorca verbringen? Warum sollte nicht ein Ehepartner für den erkrankten anderen Ehepartner abstimmen können, wenn dieser das wünscht? Oder der Familienvater für die ganze Familie, die ihn dazu bevollmächtigt hat? Warum sollte nicht eine beliebige Person, die politisch gut informiert ist, das Wählen für eine ganze Gruppe übernehmen, eventuell auch gegen Bezahlung, und damit vielen Wahlberechtigten den Gang ins Wahllokal und die lästige Arbeit der Entscheidungsfindung ersparen? Dass dies keine abwegigen Phantasien sind, zeigt das Beispiel der Piratenpartei. Deren Mitglieder können in dem elektronischen innerparteilichen Abstimmungsverfahren „Liquid Democracy“ themenbezogen ihre Stimmrechte auf andere Mitglieder übertragen, deren Stimmen dann entsprechend der Anzahl der Übertragungen mehrfach gewichtet werden. Das ist durchaus auch als Modell gedacht für einen demokratischen Staatsaufbau. Ein solches Modell bedeutet aber, dass diejenigen, die ihr Wahlrecht delegieren, sich der Mühe entziehen, einen eigenen Standpunkt zu entwickeln, während die Stellvertretenden selbst einen sehr hohen Einfluss auf die Politik bekommen. Für die innerparteiliche Meinungsbildung mag das angehen, als Modell für staatliche Demokratie halten wir es nicht für anstrebenswert.

Hinzu kommt: In einer demokratischen Gesellschaft geht es beim Wahlrecht nicht in erster Linie um die Wahrnehmung eigener Interessen, sondern darum, was man richtig für das Gemeinwohl hält. Diese Entscheidung kann einem niemand abnehmen, denn sie beruht auf höchstpersönlichen Meinungen und Wertevorstellungen, die den eigenen materiellen Interessen durchaus auch widersprechen können. Genauso wenig wie

¹¹ „Schon jetzt nehmen Eltern die Rechte ihrer Kinder treuhänderisch wahr. Mir will nicht einleuchten, warum sie dann kein Wahlrecht für ihre Kinder wahrnehmen dürfen, so der CDU-Abgeordnete Eppelmann. In vielen Bereichen des öffentlichen und privaten Rechts – so die Befürworter – sei die Stimmrechts-Übertragung möglich, sei es in den Gremien der Hochschulen, im Aktienrecht oder im Vereinsrecht.“ <https://www.familie.at/site/wien/presse/2003/article/1391.html> (Zugriff 10.12.2018).

man einem Millionär unterstellen kann, er sei gegen eine Vermögenssteuer, sollte man einem Kind unterstellen, bestimmte allgemeinpolitische Forderungen lägen in seinem Interesse.

2.3 Wahlgleichheit

Das Stellvertretungswahlrecht bewirkt, dass Eltern mehr Stimmen haben als Kinderlose. Befürworter des Stellvertretungswahlrechts bestreiten aber, dass es den Grundsatz der Gleichheit verletze. Vielmehr würde das zweite Stimmrecht nur treuhänderisch für das Kind wahrgenommen. Die Gleichheit der Wahl wäre nur dann verletzt, „wenn die für die Abgabe der Kinderstimme entscheidende Willensbildung der Eltern notwendig dieselbe wäre wie die Willensbildung für die Abgabe der eigenen Stimmen, die Kinderstimme also nicht treuhänderisch, sondern eigennützig verwendet würde.“¹² Es wird also bei dieser Argumentation unterstellt, dass die Eltern, nachdem sie entsprechend ihren eigenen politischen Interessen ihre eigene Stimme abgegeben haben, neu überlegen, welche Wahlentscheidung wohl aus der Sicht des Kindes die richtige wäre und dementsprechend gegebenenfalls mit der Kinderstimme eine andere Partei wählen. Man müsse „von den Eltern verlangen, dass sie objektive Kindesinteressen für die Willensbildung zur Abgabe der Kinderstimme maßgeblich sein lassen und von ihren eigenen Vorstellungen abstrahieren.“ Es wird sogar vorgeschlagen, dass Eltern die Wahlkabine zwei Mal betreten sollen: das eine Mal, um ihre eigene Stimme abzugeben, und ein anderes Mal stellvertretend für das Kind.¹³

Ein weiterer Vorschlag ist, dass Eltern die Stimmabgabe vorher mit den Kindern diskutieren und das Votum des Kindes übernehmen oder zumindest berücksichtigen. Kleinere und politisch unbedarfte Kinder werden bei diesen Gesprächen aber sehr stark durch die politischen Auffassungen der Eltern beeinflusst. Auch der andere Fall ist denkbar, dass das Kind sich abweichend von den Eltern auf eine Partei festgelegt hat, die Eltern aber im Vertrauen auf ihre größere Erfahrung ein ganz anderes Votum abgeben als vom Kind gewünscht. Im Konfliktfall wird kein Kind seine Eltern zwingen können, seine Stimme auch wirklich nach seinen Wünschen abzugeben. Beim Kinderwahlrecht in der Ausprägung als stellvertretendes Elternwahlrecht wird den Kindern zwar theoretisch ein Wahlrecht zugestanden, sie haben aber de facto keinen entscheidenden Einfluss auf die tatsächliche Stimmabgabe.

Grundsätzlich wird unterstellt, dass Kinder andere Interessen haben als Erwachsene. Das mag in Teilbereichen der Politik auch der Fall sein. Man kann aber auch der Auffassung sein, dass die zentralen Aufgaben der Politik, etwa die Friedenssicherung, der Schutz der Umwelt, der Schutz vor Armut, gleichermaßen im Interesse von Kindern und Erwachsenen sind. Objektive Kindesinteressen sind nicht festgeschrieben. Ob im Kindesinteresse eher eine Sparpolitik ist, die der nächsten Generation Schulden erspart, oder eine Politik, die Schulen und Kindergärten ausbaut und dafür Schulden in Kauf nimmt, ist stets eine Frage der subjektiven politischen Einschätzung. Der politischen Auffassung der Eltern kommt damit ein ganz anderes Gewicht zu als beispielsweise einer Hilfsperson, die für einen blinden Wähler ein Kreuz macht, nachdem der Blinde seine Parteipräferenz geäußert hat. Außerdem ist die Forderung, die Eltern müssten bei der Abgabe der Kinderstimme von ihren eigenen politischen Vorstellungen abstrahieren, rein appellativ. Die Eltern können stets unwiderlegbar behaupten, dass sie das getan haben, auch wenn es nicht stimmt. Das Wahlgeheimnis verunmöglicht ohnehin jede Überprüfung der Stimmabgabe.

Die Vorstellung, Eltern würden zwei getrennte Wahlentscheidungen treffen können, eine für sich und eine

¹² Vgl. Heußner, a.a.O., S. 231.

¹³ Ebenda. Siehe dazu auch Strohmeier, a.a.O., S. 13.

für das Kind, erscheint künstlich konstruiert. In der Regel werden Eltern bei ihrer eigenen Wahlentscheidung ebenfalls Kindesinteressen berücksichtigen. Man wird ihnen auch schwer widersprechen können, wenn sie sagen, allgemeine Themen wie Friedenssicherung sollten auch bei der Stimmabgabe für das Kind wichtiger sein als etwa die Frage, ob auf dem örtlichen Spielplatz eine Schaukel oder eher doch eine Wippe installiert werden sollte. Wenn Eltern über mehrere Stimmen verfügen, wird niemand sie daran hindern können, die gleiche Wahlentscheidung mit mehreren Stimmen umzusetzen. Damit handelt es sich aber beim Stellvertretungswahlrecht letztlich um ein Pluralwahlrecht, was den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzt. Pluralwahlrechte gab es im 19. Jahrhundert, in einigen deutschen Staaten bis 1918. Zum Beispiel wurden im Königreich Sachsen bis zu vier Zusatzstimmen an Wähler vergeben, die hohe Steuern zahlten. Im Fürstentum Reuß waren es sogar bis zu fünf Zusatzstimmen. Im Großherzogtum Oldenburg erhielten Wähler über 40 Jahre eine Zusatzstimme.

Solche Wahlungleichheiten wurden in Deutschland 1918/1919 abgeschafft. Es galt fortan der Grundsatz „One man, one vote.“ Dieser Grundsatz schließt natürlich nicht aus, allen Wahlberechtigten mehr als eine Stimme zu geben, wie beim Bundestagswahlrecht. Gemeint ist, dass alle Wahlberechtigten das gleiche Stimmgewicht, den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments haben sollen. „Dieses Gleichheitserfordernis wendet sich historisch gegen eine unterschiedliche Gewichtung der Stimmen nach der Person des Wählers, seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder seinen Vermögensverhältnissen [...]; es wahrt heute eine Chancengleichheit im strengen und formalen Sinne.“¹⁴

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist ein großer historischer Fortschritt. Er sollte nicht aufgelöst werden, indem man Eltern ein höheres Stimmgewicht zugesteht als Kinderlosen.

3. Schlussbemerkungen

In der Begründung des am Anfang zitierten Bundestagsantrags heißt es: „Die demografische Entwicklung in Deutschland gefährdet die Zukunft unserer Gesellschaft...Die Gesellschaft insgesamt muss kinderfreundlicher werden...“

Es soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden, ob die Grundthese, dass die demografische Entwicklung die Zukunft gefährde, richtig ist. Ökologieverbände verweisen darauf, dass die Bevölkerung nicht endlos wachsen könne und das Bevölkerungswachstum zu schweren ökologischen Problemen führe.¹⁵ Auch hat sich inzwischen gezeigt, dass der zeitweilige Bevölkerungsrückgang gestoppt wurde und die Bevölkerung Deutschlands wieder steigt. Dies ist nicht nur der Zuwanderung zu verdanken, sondern auch einem seit 2008 kontinuierlichen leichten Anstieg der Kinderzahl pro Frau.

Nichtsdestotrotz ist es aber richtig, dass die Gesellschaft und damit die durchschnittliche Wählerschaft älter werden. Mehr als 50 Prozent der Wahlberechtigten sind über 50 Jahre alt. Befürworter des Wahlrechts ab Geburt argumentieren, dadurch sei die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft gefährdet. Damit sich mehr Wählerinnen und Wähler um die längerfristigen Zukunftsbelange der Gesellschaft kümmern, müsse das Elektorat jünger werden.

Auch das ist nicht unumstritten. Wenn die Gesellschaft älter wird, ist es an sich sinnvoll, dass die Bedürfnisse älterer Menschen ein höheres Gewicht in der Politik erhalten. Dass damit Zukunftsfragen weniger Beachtung

¹⁴ BVerfGE 95, 335.

¹⁵ Vgl. z. B.: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis406.html>.

finden, weil sich ältere Menschen nicht mehr für die Zukunft interessieren, ist mehr als zweifelhaft. Viele ältere Menschen nutzen die mit dem Rentenalter verbundene Freizeit ausgiebig, um sich in Verbänden und Initiativen für Zukunftsthemen wie Abrüstung, Schutz der Umwelt oder Verbesserung der Demokratie einzusetzen. Sie werden diese Themen auch bei ihrem Abstimmungsverhalten hoch gewichten. Diese Auffassung teilen auch Wissenschaftler:

„Es kann nicht einfach unterstellt werden, dass ältere Generationen ihre Wahlentscheidung vorrangig oder gar allein auf die robuste Wahrnehmung kurzfristiger Eigeninteressen und auf die bewusste oder mindestens billigende Ausbeutung der Interessen jüngerer und nachfolgender Generationen gründen. Senioren – wie andere Wähler auch – formen ihre politischen Präferenzen nicht nur nach den eigenen, materiellen Interessen. Selbst wenn Rentner keine eigenen schulpflichtigen Kinder haben, können sie sich anderen Individuen mit Kindern gegenüber verpflichtet fühlen. Diese Sicht wird durch soziologische Studien gestützt, die vielfältige intergenerationale Transfers von Zeit und Geld in deutschen Familien nachweisen.“¹⁶

Aber natürlich ist es legitim und nachvollziehbar, wenn sich Menschen für das Ziel einsetzen, die Gesellschaft kinderfreundlicher zu machen. Der Weg, dies über eine Veränderung des Wahlrechts erreichen zu wollen, ist aber falsch. „Eine bessere Familienpolitik über ein (verkapptes) Pluralwahlrecht für Eltern zu erreichen verbietet sich letztlich ebenso wie eine bessere Wirtschaftspolitik über ein Pluralwahlrecht für Unternehmer oder eine bessere Verteidigungspolitik über ein Pluralwahlrecht für Soldaten zu erreichen. Grundsätzlich gibt es keinen sachgerechten Grund, ein Politikfeld – über das Wahlrecht – stärker zu ‚fördern‘, führt Gerd Strohmeier aus und ergänzt, beim Wahlrecht komme es nicht auf das „Wohl“, sondern auf den „Willen“ der Bevölkerung an.¹⁷ Also: Das Wahlrecht sollte nach dem Kriterium höchstmöglicher qualifizierter Partizipation gestaltet sein und nicht nach dem erhofften politischen Output.

Literatur

Buchstein, Hubertus: Zwei Reformvarianten zur Absenkung des Wahlalters: das Jugendwahlrecht und das (stellvertretend ausgeübte) Wahlrecht von Geburt an. In: Tobias Mörschel (Hrsg.): Wahlen und Demokratie, Baden-Baden 2016.

Goerres, Achim/Tiemann, Guido: Kinder an die Macht? Die politischen Konsequenzen des stellvertretenden Elternwahlrechts. In: Politische Vierteljahresschrift 2009, Heft 50.

Gründinger, Wolfgang: Scheinargumente gegen das Kinderwahlrecht. In: Tobias Mörschel (Hrsg.): Wahlen und Demokratie. Baden-Baden 2016.

Heußner, Hermann K.: Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Wahlrecht ohne Altersgrenze? München 2008, S. 227–254.

Hoffmann-Lange, Ursula/de Rije, Johann: Die Entwicklung politischer Kompetenzen und Präferenzen im Jugendalter. Ein empirischer Beitrag zur Diskussion um die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre. In: Ulrich von Alemann/Martin Morlok/Thelse Godewerth (Hrsg.): Jugend und Politik. Möglichkeiten und Grenzen politischer Beteiligung der Jugend, Baden-Baden 2006.

¹⁶ Goerres/Tiemann 2009, S. 58.

¹⁷ Strohmeier, a.a.O., S. 21.

Holste, Heiko: Wahlrecht von Geburt an: Demokratie auf Abwegen? In: Die öffentliche Verwaltung. 2/2005. Heft 3.

Hurrelmann, Klaus/Schultz, Tanjev (Hrsg.): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und Mobilisierung der Jugend. Weinheim und Basel 2014.

Krüper, Julian: Wenn ihr nicht wählet wie die Kinder... Verfassungsfragen eines Wahlrechts für Kinder und deren Eltern. In: Ulrich von Alemann/Martin Morlok/Thelse Godewerth (Hrsg.): Jugend und Politik. Möglichkeiten und Grenzen politischer Beteiligung der Jugend, Baden-Baden 2006.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Wahlrecht ohne Altersgrenze? München 2008.

Strohmeier, Gerd: Familienwahlrecht reloaded: Ein nicht mehr ganz neuer Vorschlag erneut auf der Agenda – und dem Prüfstand. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft 26/2016.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Herabsetzung des Wahlalters und Familienwahlrecht als Mittel der Familienpolitik aus verfassungsrechtlicher und praktischer Sicht. Reg.-Nr.: WF III - 266/05. Berlin 2005.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Fragen zum Wahlrecht von Geburt an. WD 3 - 3000 - 157/17. Berlin 2017.